

V708
W902
P3386

Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg

Vereinbarung über den Reservatteil der Bürgergemeinde Olsberg BL

zwischen der Waldeigentümerin
Bürgergemeinde Olsberg BL, vertreten durch den
Bürgerrat

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

wird über nachfolgend beschriebenen Waldflächen, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
 - §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997,
 - § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998 und
 - im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald
- Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 6. Februar 2012)

Das Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg umfasst Wald der Ortsbürgergemeinden Kaiseraugst und Olsberg sowie der Bürgergemeinden Giebenach BL und Olsberg BL. Die Gesamtfläche des Reservats beträgt 204 ha und umfasst rund 47 ha Kernzonen Eichenaltholz sowie eine Altholzinsel von 2.5 ha Fläche. Werden die geplanten Erweiterungen (Staatswald Frauenwald sowie Waldungen der Ortsbürgergemeinden Magden und Rheinfelden) realisiert, vergrössert sich das Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg auf 555 ha. Diese Vereinbarung bezieht sich auf den Reservatteil der Bürgergemeinde Olsberg BL.

Gemeinde	Parzellen	Lokalname	Koordinaten	Schutzstatus ¹	Naturschutz- kategorie	Fläche (in ha)
Olsberg	215, 220, 225	Brügglihu, Kalfoni	626 0 / 264 6	teilweise NKBW, teilweise NZW	Eichenwaldreservat (davon Kernzonen Eichenaltholz)	13 ha (5 ha)
					Total	13 ha

¹ Legende:

- NKBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NZW: Naturschonzone Wald gemäss Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Olsberg

2. Ziel

Eichenreiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u.a. der Mittelspecht als Schirmart eichenreicher Wälder. Der vorhandene Eichenreichtum im Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1. Nutzungsverzicht

Aufgrund des in den nächsten Jahrzehnten fehlenden Nachwuchses an starken Eichen ist zur Zielerreichung die Nutzung von älteren Eichen im Reservatsteil der Bürgergemeinde Olsberg BL für die nächsten 50 Jahre zu reduzieren. Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben und im Wald belassen werden, gelten nicht als genutzt.

Die Bürgergemeinde Olsberg BL verpflichtet sich, für die Dauer von 50 Jahren auf die Nutzung von 30 der 70 nutzbaren, als Einzelbäume inventarisierten Eichen mit BHD > 40 cm zu verzichten. Jährlich darf durchschnittlich knapp 1 Eiche bzw. 4 m³ Eichenholz (Stehendmass in Tariffestmetern) genutzt werden.

Die an alten Eichen reichen, aktuellen Mittelspechtlebensräume und der eichenreiche Baumholzbestand im Gebiet Kalfoni (zukünftiger Eichenaltholzbestand) werden für 15 Jahre als **Kernzonen Eichenaltholz** ausgeschieden (siehe Beilage 2, Plan M 1:5'000). Diese prioritär zu erhaltenden Eichenbestände dürfen bis Ende Juni 2027 nicht verjüngt werden. Die zulässigen Eichennutzungen sollen in diesem Zeitraum schwergewichtig ausserhalb der Kernzonen erfolgen. Die Nutzung von Eichen in den Kernzonen ist durch den zuständigen Kreisförster zu bewilligen und im Bestand anzuzeichnen.

Höhlenbäume aller Baumarten sind zu schonen.

3.2. Eichenförderung

Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind die vorhandenen Eichen konsequent zu fördern. Bis zum Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren sollen im gesamten Perimeter des Eichenwaldreservats Rheinfelder Berg total ca. 70 ha eichenreicher Jungwald neu begründet werden, wovon 1.5 ha durch die Bürgergemeinde Olsberg BL erbracht werden. Begründung und Pflege des Eichenjungwalds werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt.

3.3 Förderung des Totholzes

Totholz ist für den Mittelspecht ein wesentliches Merkmal des Habitats. Durch gezielte Massnahmen soll der Vorrat an starkem, stehendem und liegendem Totholz (Durchmesser > 30 cm) innert 15 Jahren auf mindestens 15 m³/ha erhöht werden. Innerhalb der Vertragsdauer von 50 Jahren wird ein Anteil an starkem Totholz von 20 m³/ha angestrebt.

3.4 Beschränkung des Nadelholzanteils und des Anbaus von Gastbaumarten

Im Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg sollen eichenreiche Laubmischwälder mit standortheimischen Baumarten vorherrschen. Der Anbau von Nadelhölzern und Gastbaumarten ist auf ein mit den Reservatszielen verträgliches Mass zu beschränken (einzel- bis gruppenweise Beimischung, maximal 20 % der gesamten Verjüngungsfläche). Die Verwendung von Gastbaumarten ist sorgfältig zu kontrollieren, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden. Entpuppt sich eine Baumart als invasiv, ist der Anbau einzustellen (siehe Standards für die Waldbewirtschaftung des PEFC Schweiz). Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

3.5 Kontrolle

Die Bürgergemeinde Olsberg BL erstattet über die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per 30. Juni 2017, Bericht an die Abteilung Wald.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen nach 15, 30 und 50 Jahren gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen bei Bedarf Korrekturen vor.

3.6 Weiterbildung

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, dass ihre zuständigen Fachpersonen an Kursen und Tagungen zum Themenkreis "Naturschutz und Waldbau mit Eiche" teilnehmen.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton bezahlt der Bürgergemeinde Olsberg BL für den langfristigen Verzicht auf die Nutzung von rund 30 Eichen mit BHD > 40 cm in ihren Waldungen im Perimeter des Eichenwaldreservats Rheinfelder Berg einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre regelt die Begründung und Pflege der neu anzulegenden Eichenjungwaldbestände sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2062 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das Eichenwaldreservat in den Kulturlandplan übernommen und die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

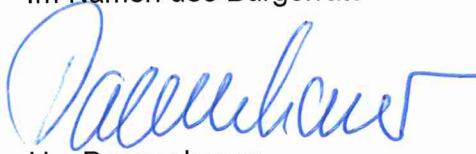
Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 6. Februar 2012, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.6

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Arisdorf, 28. 08. 2012

Bürgergemeinde Olsberg BL
Im Namen des Bürgerrats



Urs Dannenhauer
Bürgerratspräsident



Arlette Mettille
Verwalterin

Aarau, 28. 08. 2012

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000 vom Reservatsteil der Bürgergemeinde Olsberg BL
- Beilage 3: Übersichtsplan M 1:30'000 der Waldreservate im Raum Rheinfelden

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Bürgergemeinde Olsberg BL
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Olsberg
- Forstverwaltung Bürgergemeinde Olsberg BL
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...
4 Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

- 1 Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.
- 2 Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.
- 3 Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.
- 4 Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

§ 25

- 1 Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an
- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
 - b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
 - c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.
- 2 Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.
- 3 Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.
- 4 Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Leistungen des
Kantons

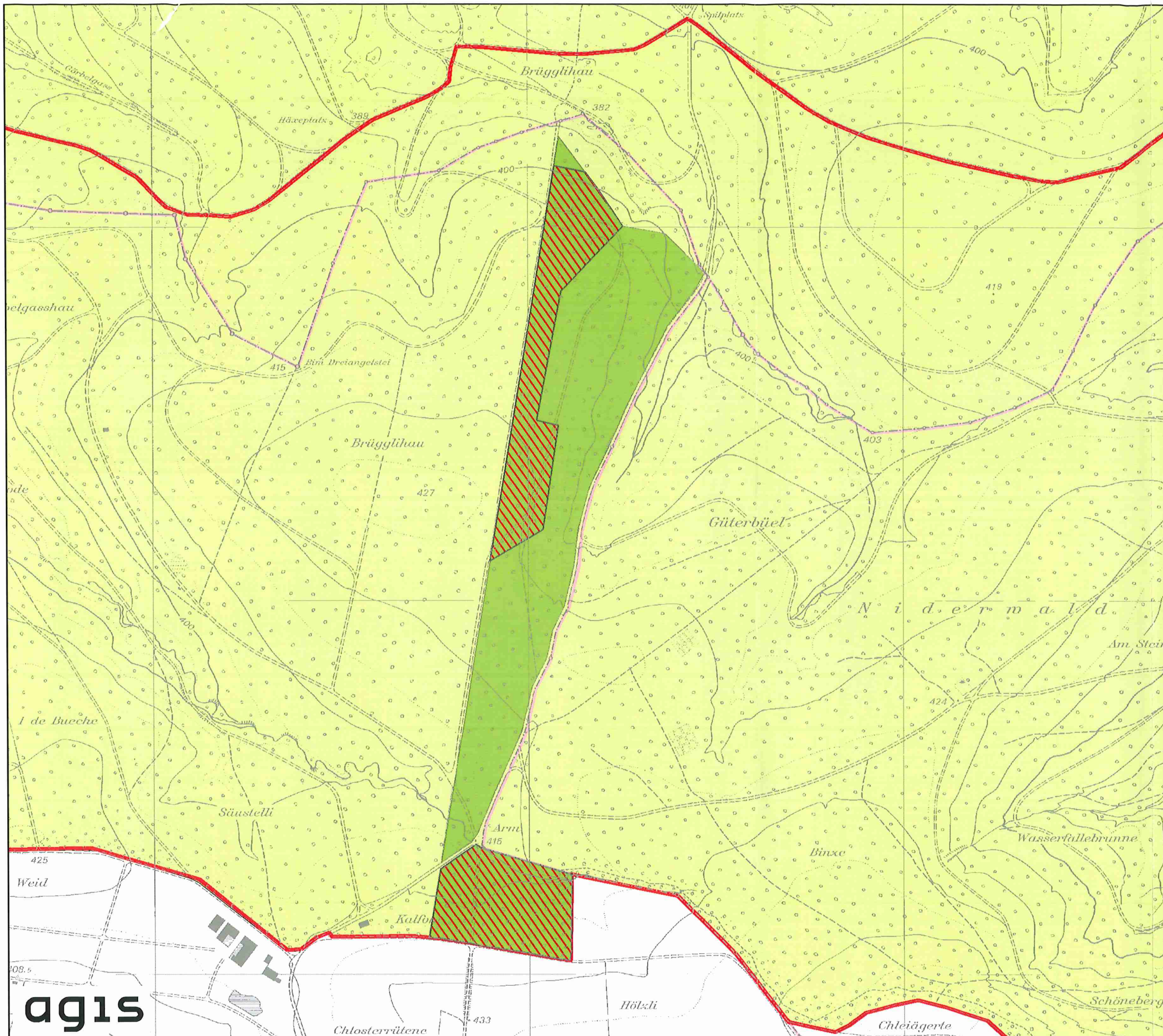
Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

- 1 Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen
- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
 - b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.
- 2 Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.
- 3 Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen



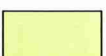
Beilage 2

Gemeinde Olsberg

**Eichenwaldreservat
Rheinfelder Berg**

Reservatsteil BG Olsberg BL

Legende

-  Eichenwaldperimeter
-  Eichenwaldreservat, 13 ha
Teil BG Olsberg BL
-  Kernzonen Eichenaltholz, 5 ha
(15 Jahre)
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Aarau, 06.02.2012

Der Kreisförster:

K. Steck

Kurt Steck

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
06.02.2012, cepp